



Schiessordnung

Gültig ab 2018

**Feldschützen-Gesellschaft
der Stadt St. Gallen**

Inhalt

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	Schiessvorschriften	3
1.2	Versicherung und Haftung	3
1.3	Besondere Sicherheitsbestimmungen	3
1.4	Schiesszeiten	3
1.5	Saison-Dauer	4
1.6	Zulassung von Waffen	4
1.7	Waffen der Gesellschaft	4
1.8	Reglement Standbenützungs-Gebühren	4
2.	SCHIESS-PROGRAMME	5
2.1	Zuständigkeit	5
2.2	Vorschläge der Gesellschaftsmitglieder	5
2.3	Bekanntgabe der Schiessprogramme	5
2.4	Vor- und Nachschiessen	5
2.5	Resultate	5
2.6	Interne Schiessen	5
2.7	Externe Schiessen	6
2.8	Gruppen- und Mannschafts-Meisterschaften	7
3.	JAHRESMEISTERSCHAFTEN	7
3.1	Teilnahmeberechtigung	7
3.2	Disziplinen	7
3.3	Jahresmeisterschaften	7
4.	ABGABE VON AUSZEICHNUNGS-PUNKTEN	8
4.1	Jahresmeisterschaften	8
4.2	Vereins-Stiche	8
4.3	Abrechnung / Kontrolle	9
5.	AUSZEICHNUNGEN	9
5.1	Auszeichnungspunkte	9
5.2	Anforderungs-Termin	9
5.3	Abgabe der Auszeichnungen	9
5.4	Kontrolle	10
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.1	Bisherige Schiessordnung	10
6.2	Inkraftsetzung	10

SCHIESSORDNUNG

der Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen

Ausgabe 2018

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Schiessvorschriften

Für den Schiessbetrieb haben die einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften, Reglemente und Weisungen des eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), des schweizerischen Schiess-Sportverbandes (SSV) und des internationalen Schiess-Sportverbandes (ISSF) Gültigkeit.

1.2 Versicherung und Haftung

Alle Mitglieder sind gemäss den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

Spezialversicherungen sind gemäss Kapitel E der AVB abzuschliessen.

Für Schäden, die durch keine Versicherung gedeckt sind, haften die Benützer, sofern es sich um Schäden handelt, die vorsätzlich, fahrlässig oder durch fehlerhaftes Verhalten der Benützer verursacht wurden.

Waffen der Gesellschaft und Privatwaffen müssen aus Gründen der Sicherheit ausserhalb der Schiesszeiten unter Verschluss gehalten werden.

Die Schützen sind für ihre Waffen innerhalb und ausserhalb des Schiessstandes persönlich verantwortlich und haften für Verlust oder Beschädigungen. Bundeseigene Ordonnanzwaffen dürfen ausserhalb der Schiessstage in Schützenhäusern nicht aufbewahrt werden.

1.3 Besondere Sicherheitsbestimmungen

Die Schützen sind für die vorschriftgemässe Handhabung der Waffen verantwortlich, und sie haben den Anordnungen der Schiessleitung strikte Folge zu leisten.

Alle Schiessanlagen sind ausserhalb der Schiesszeiten abzuschliessen.

1.4 Schiesszeiten

Schiessen im Freien

Die allgemeine Schiesszeit erstreckt sich an:

- Werktagen 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 19.30
- Sonn- und allgemeine Feiertagen 09.00 - 12.00

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Schiessen mit grosskalibrigen Waffen - insbesondere auf Distanz 300m - nach Möglichkeit zu unterlassen. Auf kirchliche Anlässe ist, wenn möglich, Rücksicht zu nehmen.

Ausserordentliche Schiessen mit Grosskaliberwaffen müssen dem Schützenmeister eine Woche vor dem Anlass zur Bewilligung eingereicht werden. Dieser orientiert den Liegenschaftsverwalter oder den Präsidenten.

In Ausnahmefällen (Bundesübungen, Gruppen- und Mannschaftsmeisterschaften) sowie für Schiessen mit Kleinkalibergewehr, Sportpistolen-Kleinkaliber (SPK) und mit Freipistolen kann die Schiesszeit an Werktagen durch die zuständigen Schiessleiter bis spätestens 20.15 Uhr ausgedehnt werden.

Für Anlässe, die ein Schiessen aus organisatorischen Gründen über die Mittagszeit erfordern, sind entsprechende Gesuche unter Beilage eines Schiessprogramms an das Kommando der Stadtpolizei St. Gallen zu richten.

1.4.1 Druckluftwaffenanlage

Für die Benützung der Druckluftwaffenanlage bestehen keine zeitlichen Einschränkungen. Auf die Belange des Hausverwalters (Freizeit usw.) ist Rücksicht zu nehmen.

1.5 Saison-Dauer

1.5.1 Distanzen 300/50/25m

Die Saison beginnt im Frühling und endet im Herbst gemäss Schiessprogramm. Besondere Wettkämpfe und Trainingsschiessen können auch ausserhalb der im Schiessprogramm festgelegten Daten durchgeführt werden.

1.5.2 Distanz 10m

Die Saison beginnt im Herbst des vorangehenden Jahres und endet im Frühling des Vereins-Jahres gemäss Schiessprogramm. Die Anlage kann für besondere Wettkämpfe und zu Trainings- und Ausbildungszwecken während des ganzen Jahres benützt werden.

1.6 Zulassung von Waffen

1.6.1 300m - Anlage

Es sind nur Waffen gemäss Schiessordnung SSV zugelassen.

1.6.2 50m - Anlage

Es sind nur Waffen gemäss Schiessordnung SSV und ISSF zugelassen.

1.6.3 25m - Anlage

Es sind nur Waffen gemäss Schiessordnung SSV und ISSF zugelassen.

1.6.4 10m - Anlage

Es sind nur Druckluft- und Co-2-Waffen bis zu einem Kaliber von 4.5 mm zugelassen. Es gelten die Regeln des SSV und des ISSF.

1.7 Waffen der Gesellschaft

Gesellschaftseigene Waffen können kurz- oder längerfristig an Mitglieder oder Kursteilnehmer leihweise abgegeben werden. Der Chef Ausbildung führt Kontrolle und die Leihbedingungen müssen in einem Leihvertrag festgehalten werden.

Der Arbeitsausschuss-Ausbildung legt die Bedingungen fest.

1.8 Reglement Standbenützung-Gebühren

Die Standbenützungsgebühren sind im „Standbenützung-Gebührenreglement“ der Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen geregelt. Abänderungen und Ergänzungen werden auf Antrag des Arbeitsausschuss Schiesswesen durch die Gesellschafts-Kommission vorgenommen.

2. SCHIESS-PROGRAMME

2.1 Zuständigkeit

2.1.1 Planung und Festlegung

Für die Planung und Festlegung der Schiessprogramme und des Terminkalenders ist der Arbeitsausschuss-Schiesswesen zuständig.

2.1.2 Durchführung

Für die Durchführung der Schiessprogramme sind die Obmänner zuständig. Zu ihrer Entlastung können sie Übungen und Anlässe zur Organisation und Durchführung delegieren.

2.2 Vorschläge der Gesellschaftsmitglieder

Jedes Gesellschaftsmitglied kann zur Gestaltung der Schiessprogramme Vorschläge machen. Diese müssen spätestens ein Monat vor der Herbsthauptversammlung dem Schützenmeister zuhänden des Arbeitsausschuss Schiesswesen schriftlich eingereicht werden.

2.3 Bekanntgabe der Schiessprogramme

Die Schiessprogramme werden an der Frühjahrs-Hauptversammlung bekannt gegeben.

2.4 Vor- und Nachschiessen

Ist ein Mitglied mit A- oder B-Lizenz infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, beruflicher Verhinderung oder sonstigen aussergewöhnlichen Umständen zur Teilnahme an einem für die Jahresmeisterschaft zählenden Schiessanlasses verhindert, kann der zuständige Obmann im Einvernehmen mit dem Schützenmeister, auf schriftliches Gesuch hin, ein Vor- oder Nachschiessen bewilligen. Der Obmann setzt die Bedingungen fest.

2.5 Resultate

Mitglieder mit B-Lizenz, welche an auswärtigen Schiessen für ihre Stammsektion schiessen, können die Resultate für die FSG-Jahresmeisterschaft als gültig anmelden. Mitglieder mit B-Lizenz(G300 und P50) müssen mindestens zwei auswärtige Schiessen für die FSG besuchen um für die Jahresmeisterschaft gewertet zu werden.

2.6 Interne Schiessen

2.6.1 Bundesübungen

Die Bundesübungen sind gemäss den entsprechenden Weisungen des VBS durchzuführen. Für die Durchführung ist der Bundesübungschef verantwortlich, der auch die Abrechnung und den Schiessbericht zu erstellen hat. Während Bundesübungen dürfen nicht gleichzeitig andere Übungen durchgeführt werden.

2.6.2 Standübungen

Alle Standübungen sind mit den entsprechenden Schiesszeiten im Schiessprogramm aufgeführt. Alle zur Jahresmeisterschaft zählenden internen Wettbewerbe werden nur an Standübungen geschossen. Das kumulieren von Stichen und Wettkämpfen ist untersagt. Alle Standübungen werden durch einen Schützenmeister oder durch eine Standaufsicht geleitet. Es darf nicht ohne Warner geschossen werden. Jeder Schütze ist verpflichtet, seinem Nachfolger zu warnen.

2.6.3 Freie Übungen

Alle freien Übungen dienen zu Übungszwecken und dürfen nur durch Gesellschafts-Mitglieder besucht werden. Die in Ziffer 1.4 aufgeführten Auflagen sind einzuhalten.

2.6.4 Individuelles Trainingsschiessen

Individuelle Trainings-Schiessen können auf begründetes Gesuch hin durch den Arbeitsausschuss-Schiesswesen geprüft werden, und er legt auch die Bedingungen fest. Der Antrag des Arbeitsausschuss-Schiesswesen wird der Gesellschafts-Kommission zum Entscheid vorgelegt.

2.6.5 Ausbildung und Nachwuchsförderung

Der Arbeitsausschuss-Ausbildung ist für die Durchführung von Ausbildungskursen und für die Nachwuchsförderung verantwortlich. Er überträgt die Ausführung ausgebildeten Kursleitern (SPS, SLS).

2.6.6 Wettkämpfe zur Förderung des sportlichen Schiessens

Zur Förderung des sportlichen Schiessens können spezielle Wettkämpfe in allen Disziplinen durchgeführt werden.

Die Programme, Reglemente und Auszeichnungslimiten werden durch den Arbeitsausschuss-Schiesswesen festgelegt und den aktiven Schützen schriftlich zugestellt.

2.6.7 Endschiessen

Auf den Distanzen im Freien werden nach Möglichkeit alljährlich Endschiessen durchgeführt. Die Programme werden durch die Obmänner festgelegt.

2.6.8 Gesellschafts-Ausflug

Nach Möglichkeit wird alljährlich ein Gesellschafts-Ausflug in Verbindung mit der Teilnahme an einem Schiessanlass durchgeführt.

2.6.9 Übrige Wettkämpfe

Nach Bedürfnis können weitere Wettkämpfe durchgeführt werden.

2.7 Externe Schiessen

2.7.1 Vereins- und Mannschafts-Wettkämpfe

Alljährlich wird durch den Arbeitsausschuss-Schiesswesen festgelegt, welche Vereins- und Mannschafts-Wettkämpfe durch unsere Gesellschaft besucht und zur Jahresmeisterschaft in Anrechnung gebracht werden können.

Vereins- und Mannschaftsdoppel werden durch die Gesellschaft übernommen.

Die Gesellschafts-Kommission kann auf Antrag des Arbeitsausschuss-Schiesswesen jährlich einen Beitrag an die Schützen festlegen, der in der Regel mindestens die Kosten eines Schiessbüchleins und des Sektions-Stiches deckt.

Gruppen-Wettkämpfe

Die Teilnahme an Gruppen-Wettkämpfen ist den Mitgliedern freigestellt. Über die Bezahlung der Gruppen-Doppel entscheiden die Obmänner.

2.7.2 Historische Schiessen

Folgende historische Schiessen werden durch unsere Gesellschaft regelmässig besucht:

- Calven-Schiessen
- Morgarten-Schiessen
- Rütli-Schiessen
- Stoss-Schiessen

Die Gruppen-Doppel werden durch die Gesellschaft bezahlt.

Auszeichnungsberechtigt (Gruppenpreise) sind nur Mitglieder, die seit 2 Jahren unserer Gesellschaft angehören und im Minimum eine Jahresmeisterschaft, egal auf welche Distanz, abgeschlossen haben.

Auszeichnungen werden, ob als Jungschütze oder Gesellschafts-Mitglied, nur einmal abgegeben. Bei Neuauflage der Auszeichnung sind wieder alle Schützen auszeichnungsberechtigt.

Für die Teilnahme am Rütli-Schiessen 300m ist die Absolvierung von Kniend-Übungen Bedingung.

2.8 Gruppen- und Mannschafts-Meisterschaften

Nach Möglichkeit beteiligt sich die Gesellschaft an allen zur Ausschreibung gelangenden Schweiz. Gruppen- und Mannschafts-Meisterschaften. Die Doppelgelder werden durch die Gesellschaft übernommen. Die Obmänner sind für die Abrechnung verantwortlich.

Finalberechtigten Gruppen kann eine Spesenentschädigung ausgerichtet werden. Diese wird auf Vorschlag des zuständigen Obmannes durch die Gesellschafts-Kommission festgesetzt.

3. JAHRESMEISTERSCHAFTEN

3.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen.

3.2 Disziplinen

Es werden alljährlich in folgenden Disziplinen Jahresmeisterschaften durchgeführt:

- 300m Sportgewehre, Ordonnanzgewehre
- 50m Kleinkaliber-Sportgewehre
- 50m Sportpistolen, Ordonnanzpistolen
- 25m Sportpistolen, Ordonnanzpistolen
- 10m Luftgewehre
- 10m Luftpistolen

3.3 Jahresmeisterschaften

3.3.1 Programme

Die Jahresmeisterschafts-Programme und deren Rangordnungen werden von den zuständigen Obmännern vorgeschlagen, durch den Arbeitsausschuss-Schiesswesen festgelegt, und den aktiven Schützen mitgeteilt.

3.3.2 Besondere Bestimmungen

Die auswärtigen Anlässe werden vom zuständigen Obmann vorgeschlagen und durch den Arbeitsausschuss-Schiesswesen festgelegt.

In Jahren der Durchführung von Eidg. Schützenfesten, St. Galler Kantonal-Schützenfesten und Verbandsanlässen des OSPSV werden die jeweiligen Sektions-Wettkämpfe als ein auswärtiges Schiessen in die Jahresmeisterschaft aufgenommen.

Auswärtige Wettkampf-Resultate können für die Jahresmeisterschaft nur in Anrechnung gebracht werden, sofern der entsprechende Anlass durch unsere Gesellschaft offiziell besucht wurde und allen Mitgliedern offen stand.

Die freie Pistole ist, sofern zugelassen, den übrigen Waffen gleichgestellt.

3.3.3 Meister-Becher

Die Besten der Jahresmeisterschaft jeder Disziplin werden mit dem Meister-Becher ausgezeichnet sofern mindestens 5 Schützen der entsprechenden Disziplin das Jahresmeisterschafts-Programm beendet haben.
Der Meister-Becher mit Bärli ist mit dem entsprechenden Jahr und der Disziplin graviert.

Anstelle des Meisterbechers kann der betreffende Schütze wählen, den Wert des Meisterbechers in Auszeichnungspunkten anrechnen zu lassen. Der Wert des Meisterbechers wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

4. ABGABE VON AUSZEICHNUNGS-PUNKTEN

4.1 Jahresmeisterschaften

4.1.1 Berechnungs-Grundlage

Die Berechnung der Auszeichnungspunkte erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten der einzelnen Disziplinen. Sie wird in Prozenten berechnet, die sich auf das Punkte-Maximum der Jahresmeisterschaft beziehen.

4.1.2 Auszeichnungspunkte für die Jahresmeisterschaften

%	G-300m	G-50m	G-10m	P-50m/A	P-50m/B	P-25m	P-10m
≥ 96.5	100	100	100	100	100	100	100
95.0	90	90	90	90	95	90	95
93.5	80	80	80	80	90	80	90
92.0	70	70	70	70	80	70	80
90.5	60	60	60	60	70	60	70
89.0	50	50	50	50	60	50	60
87.5	40	40	40	40	50	40	50
86.0	30	30	30	30	40	30	40
84.5	20	20	20	20	30	20	30
≤ 83.0	20	20	20	20	20	20	20

4.1.3 Besondere Bestimmungen

Für V und J wird die effektiv erreichte Prozentzahl um 2 Punkte, für SV und JJ um 3 Punkte erhöht.

Für die Abgabe von Auszeichnungs-Punkten ist die Erfüllung des ganzen Jahresmeisterschafts-Programms Bedingung.

4.2 Vereins-Stiche

4.2.1 Auszeichnungsberechtigte Stiche

Der Arbeitsausschuss-Schiesswesen bestimmt alljährlich für alle Distanzen die auszeichnungsberechtigten Stiche und legt einen einheitlichen Doppelpreis fest. Die Stiche sind im Schiessprogramm aufzuführen.

4.2.2 Auszeichnungsbedingungen

Die Erfüllung der Kranz-Limite ist für die Abgabe der Auszeichnung massgebend.

4.2.3 Auszeichnungsart

Als Auszeichnung wird je 1 Auszeichnungspunkt abgegeben.

4.3 Abrechnung / Kontrolle

Die Obmänner der einzelnen Disziplinen führen über die Erreichung von Auszeichnungspunkten Kontrolle und melden diese Ende Saison dem Chef Auszeichnungen. Der Chef Auszeichnungen ist für die Kontrolle und Abgabe von Auszeichnungspunkten aller Disziplinen verantwortlich. Auszeichnungspunkte werden jährlich an der Herbst-Hauptversammlung an die bezugsberechtigten Mitglieder abgegeben. Reklamationen über die Abrechnung von Auszeichnungspunkten sind innerhalb von 10 Tagen beim Chef Auszeichnungen anzubringen.

5. AUSZEICHNUNGEN

5.1 Auszeichnungspunkte

Der Wert eines Auszeichnungspunkts beträgt CHF 1.-.

Der Chef Auszeichnungen führt eine Kontrolle über die Auszeichnungspunkte und informiert die Mitglieder einmal pro Jahr über den aktuellen Stand. Die Auszeichnungspunkte sind persönlich und nicht übertragbar.

5.1.1 Natural-Auszeichnungen

Unter Abgabe der erforderlichen Auszeichnungspunkte können nachstehend aufgeführte Auszeichnungen bezogen werden:

- Kranzabzeichen der FSG in einfacher Ausführung
- Gesellschaftsabzeichen in einfacher Ausführung
- Kranzabzeichen der FSG in Match-Ausführung
- Becher der FSG mit Wäppli
- Tablett zu Becher und Kanne passend
- Kanne zu Becher und Tablett passend
- Taschenmesser der FSG

Die für den Bezug erforderliche Anzahl Auszeichnungspunkte richtet sich nach dem aktuellen Kaufpreis der gewählten Auszeichnungen.

Mit Ausnahme des Gesellschafts-Abzeichens können Auszeichnungen nicht gekauft werden.

Die aufgeführten Auszeichnungen können jederzeit angepasst oder erweitert werden. Entsprechende Anträge sind an die Gesellschafts-Kommission zu richten.

5.1.2 Bar - Auszahlung

Auszeichnungspunkte können in bar eingelöst werden.

5.2 Anforderungs-Termin

Bezugsberechtigte Mitglieder haben die gewünschten Auszeichnungen unter Beilage der erforderlichen Auszeichnungspunkte bis zum 31.12. beim Chef Auszeichnungen schriftlich anzufordern.

5.3 Abgabe der Auszeichnungen

Die Abgabe aller rechtzeitig angeforderten Auszeichnungen erfolgt an der Frühlings-Hauptversammlung.

5.4 Kontrolle

Der Chef Auszeichnungen führt über die Abgabe der Auszeichnungen für alle Mitglieder eine Kontrolle.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Bisherige Schiessordnung

Durch diese Schiess-Ordnung wird diejenige vom 15.03.2012 aufgehoben.

6.2 Inkraftsetzung

Diese Schiess-Ordnung wurde durch die Frühlings - Hauptversammlung vom 15.3.2018 genehmigt.

FELDSCHÜTZEN-GESELLSCHAFT DER STADT ST.GALLEN

Der Präsident:

Der Schützenmeister:

Martin Schmatz

Edi Enggist